

**SOZIALGERICHT SCHLESWIG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dirk Audörsch,

Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Beklagter -

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 2016 in Schleswig durch die Richterin **XXX**, den ehrenamtlichen Richter **XXX**, die ehrenamtliche Richterin **XXX** für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 13.02.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.06.2015 wird aufgehoben und der Beklagte verurteilt, der Klägerin für den Zeitraum 01.07.2014 bis 31.12.2014 weitere Leistungen in Höhe von 56,00 € monatlich zu bewilligen.

Der Beklagte trägt 7/10 der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um höhere Leistungen vor dem Hintergrund der anzuerkennenden Kosten der Unterkunft (KdU) für den Zeitraum 01.07.2014 bis 31.12.2014.

Die **XXX** geborene Klägerin erhält dauerhaft Leistungen nach dem SGB II. Sie lebt seit 1997 in der auch aktuell bewohnten Wohnung in Husum mit 57 qm Wohnfläche. Zu zahlreichen Veränderungen im Mietverhältnis kamen zahlreiche unterschiedliche Berücksichtigungsweisen durch den Beklagten.

Seit Dezember 2009 nahm der Beklagte an, dass die Klägerin eine Bruttokaltmiete von € 425,00 zuzüglich Heizkosten von € 22,00 zahle. Tatsächlich handelte es sich bei dem Betrag von € 425,00 um die Warmmiete. Zu einer Überzahlung kam es indes nicht, weil der Beklagte lediglich seine seinerzeitige Mietobergrenze (MOG) berücksichtigte. Da es bis dato weiter keine Angaben zur Aufteilung zwischen Nettokaltmiete und kalten Nebenkosten gab, nahm der Beklagte als rein rechnerischen Wert an, dass sich der Betrag von € 425,00 auf € 360,02 Nettokaltmiete und € 64,98 kalte Nebenkosten aufteilte. Der Nebenkostenbetrag ergab sich durch Ansatz von € 1,14 pro qm bei einer Wohnfläche von 57 qm. Die Beträge tauchen wiederkehrend in den Bescheiden als vermeintlich „tatsächliche Kosten“ auf.

Ab September 2010 setzte der Beklagte € 307,00 bruttokalt als Bedarf an.

Mit Mietbescheinigung vom 12.12.2012 schlüsselte der Vermieter die Kosten auf. Danach betrug die Kaltmiete € 325,00, die kalten Nebenkosten € 73,00 und Heizkosten inklusive Warmwasserbereitung € 27,00 monatlich, gesamt € 425,00 warm.

Mit Bescheid vom 13.02.2015 setzte der Beklagte die Leistungen für den Zeitraum 01.07.2014 bis 31.12.2014 nach zunächst vorläufiger Bewilligung endgültig fest. Bezüglich der Kosten der Unterkunft berücksichtigte er € 307,00 bruttokalt zuzüglich € 27,00 Heizkosten. Eine Änderung gegenüber der vorläufigen Bewilligung nahm er hier nicht vor. Wegen Einkommensanrechnung schloss die endgültige Festsetzung mit einer Erstattungsforderung von € 192,00.

Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein. Sie begeht auf Bedarfsebene weitere € 56,00 monatlich. Der Beklagte habe die Bemessung der KdU unzutreffend vorgenommen; er verfüge über kein schlüssiges Konzept. Die Einkommensanrechnung wurde nicht beanstandet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.06.2015 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Die Unterkunftskosten seien zutreffend ermittelt, der Beklagte verwende ein Konzept, das auf der Auswertung von Mieten der Transferleistungsbezieher beruhe.

Am 03.07.2015 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie verfolgt ihr Begehr nach höheren Leistungen weiter und hat neben dem Ansatz der Bruttokaltmiete zunächst auch den Heizkostenansatz gerügt. Zwar habe der Beklagte die Heizkosten ungeteilt mit € 27,00 in Ansatz gebracht, es habe sich aber bei früheren Abrechnungen gezeigt, dass der auf den Monat umgerechnete tatsächliche Verbrauch bei € 52,00 liege. Eine genaue Bezifferung könne erst nach der Jahresabrechnung durch den Vermieter erfolgen. Zuletzt hat die Klägerin weitere Heizkosten nicht mehr geltend gemacht, sondern ihr Begehr auf Ansatz eines höheren Bruttokaltbetrages, namentlich € 363,00 wie er sich aus § 12 WoGG (a.F.) zuzüglich eines Zuschlages von 10% ergebe, begrenzt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 13.02.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.06.2015 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin für den Zeitraum 01.07.2014 bis 31.12.2014 weitere Leistungen in Höhe von € 56,00 monatlich zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die angefochtenen Bescheide. Auch in Ansehung der mittlerweile vorliegenden Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichtes (Urteile vom 13.05.2016,

Az. L 3 AS 126/13 und Urteil vom 17.06.2016, Az. L 3 AS 184/13, L 3 AS 185/13, L 3 AS 186/13 und L 3 AS 187/13) könnte eine Übernahme bis zum Wert der Wohngeldtabelle zuzüglich 10% nicht erfolgen. Hierbei spielt auch der Umstand eine Rolle, dass die Klägerin dem Beklagten — Stand Oktober 2016 — noch ca. € 4.500,00 aus dem bestandskräftigen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid schuldet.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig.

Die Klägerin ist insbesondere aktivlegitimiert, denn das Insolvenzverfahren berührt nicht die Insolvenzmasse. Gemäß §§ 35, 36 InsO sind die Regelungen zum Vollstreckungsschutz, insbesondere auch § 850c ZPO entsprechend anzuwenden. Auch im Obsiegensfall sind die nachträglich erstrittenen laufenden Leistungen unterhalb der Pfändungsfreigrenze zu verorten. Eine Gläubigerbenachteiligung durch eigene Geltendmachung tritt nicht ein.

Die Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Der Klägerin stehen weitere Leistungen in Höhe von € 56,00 monatlich vor dem Hintergrund eines höheren, angemessenen Bedarfs für KdU zu.

Die Klägerin ist bedürftig und dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II. Dies steht zwischen den Beteiligten nicht im Streit. Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II sind bei der Bemessung der Leistung Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit diese angemessen sind. Der Beklagte hat gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II auf Bedarfsseite einen zu geringen Betrag für die Kosten der Unterkunft berücksichtigt und infolge dessen der Klägerin zu niedrige Leistungen bewilligt. Die tatsächlichen Bruttokaltkosten der Klägerin überschreiten mit € 398,00 das Maß des Angemessenen, die vom Beklagten vertretene MOG ist indes unzutreffend bestimmt und das diesem Betrag zugrundeliegende Konzept nicht schlüssig.

Das Bundessozialgericht vertritt seit 2006 in ständiger Rechtsprechung (u.a. Urteile vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 18/06 R sowie B 7b AS 10/06 R) die sogenannte Produkttheorie, wonach im Kern der Preis bruttokalt entscheidend ist. In einem dreischrittigen Verfahren ist zuerst die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der abstrakt angemessene Wohnungsstandard zu bestimmen. Hinsichtlich der Wohnungsgröße nimmt das BSG eine Zweitverwertung der landesrechtlichen Wohnungsbauförderungsbestimmungen und der jeweils dort niedergelegten Wohnflächen vor. Danach ergibt sich für Schleswig-Holstein (VBSHWoFG, Amtsblatt Schl-H. 2012, S. 790) ein Wert von 50 qm für einen Eipersonenhaushalt. In der konkreten Bestimmung kommt diesem Wert allerdings nur eine Referenzwertfunktion zu, denn infolge der Produkttheorie soll der Leistungsempfänger in die Lage versetzt werden, sowohl eine kleinere, dafür teurere, als auch eine größere, dafür jedoch günstigere Wohnung anmieten zu dürfen, wenn im Ergebnis die Kosten diejenigen Kosten, die für eine Wohnung in Referenzgröße und -standard nicht überschritten werden. Zur Bestimmung eines Referenzstandards hat das BSG bislang keine konkreten Vorgaben getätigt, sondern diesen mit „einfach“ umschrieben. Vorliegend ist die Wohnung der Klägerin mit 57 qm für eine Person zu groß. Sie wäre allerdings gleichwohl angemessen teuer, wenn die Kosten nicht höher als für eine 50 qm-Referenzwohnung wären.

Im zweiten Schritt ist der räumliche Vergleichsmaßstab festzulegen. Der Vergleichsmaßstab orientiert sich dabei am Wohnort des Hilfeempfängers, wobei gerade in ländlichen Bereichen größere Gebiete in Vergleichsräume zusammengefasst werden können, wenn sie einen homogenen Lebens- und Wohnbereich, insbesondere mit Blick auf die verkehrstechnische Verbundenheit bilden (vgl. BSG, aaO). Persönliche Bindungen sind allerdings im Rahmen der Zumutbarkeit eines Umzugs im Einzelfall zu prüfen, wobei es grundsätzlich nicht zumutbar ist, dass der Hilfebedürftige sein soziales Umfeldes aufgeben muss. Der Antragsgegner unterscheidet dabei die Vergleichsräume nach dem Zuständigkeitsbereich seiner Sozialzentren, was nicht zu beanstanden ist. Bezuglich der Höhe ermittelt er aus den Bestandsmieten der im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Sozialzentren wohnhaften Transferleistungsbezieher (SGB II, SGB XII, WoGG) anhand der konkret quadratmeterbezogenen zu zahlenden Bruttokaltmiete den jeweiligen Median. Die ermittelten Medianwerte werden wiederum zusammengefasst. Das Festland sowie die

angebundenen Inseln Sylt, Nordstrand und Pellworm bilden einen Vergleichsraum („Vergleichsraum Festland“) und die Inseln Amrum und Föhr einen weiteren („Vergleichsraum Inseln“). Betreffend die Bestandsmietenauswertung erfolgt die Bestimmung der Angemessenheitsgrenze für den Vergleichsraum Festland nach dem höchsten Median der in diesem Vergleichsraum befindlichen Sozialzentren, jedoch unter Ausklammerung der Städte Husum und Niebüll sowie der Insel Sylt und der Gemeinde St. Peter-Ording. Für diesen Schritt werden die in den Sozialzentren ermittelten Mediane um die Werte aus diesen Orten bereinigt. Für die Orte Husum, Niebüll und Sylt wird der höhere Median aus Husum (Stadt) oder Niebüll (Stadt) herangezogen, die Werte aus Sylt gehen nicht mit ein, da insoweit ein spezieller Wohnungsmarkt vorliege.

Im dritten Schritt sind die Kosten auf diesem Wohnungsmarkt für eine einfache Wohnung festzustellen. Dabei bemisst sich die Höhe der angemessenen Aufwendungen nach dem Produkt aus der abhängig von der Personenzahl angemessenen Wohnungsgröße in Quadratmetern und dem örtlich angemessen Mietzins je Quadratmeter, sog. Produkttheorie (etwa LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 8. September 2005, a.a.O.). Der örtlich angemessene Mietpreis ist dabei auf der Grundlage eines gerichtlich überprüfbaren „schlüssigen Konzeptes“ festzulegen (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2009, Az. B 4 AS 18/09). Das Konzept muss die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Entscheidend ist, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zugrunde liegt, das im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung auf ein „angemessenes Maß“ hinreichend nachvollziehbar ist. Danach ist ein Konzept schlüssig, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen - Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,

- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze)

Dies erfüllt das vorgelegte Konzept nicht. Das BSG hat in der Entscheidung vom 19.02.2009 (Az. B 4 AS 30/08 R - München) die Berücksichtigung sowohl von Angebots- als auch Bestandsmieten eingefordert. Dies ist bei dem Vorgehen des Antragsgegners auch dringend geboten. Da der Antragsgegner Bestandsmieten jeglichen Alters ohne Berücksichtigung auf das Datum der Anmietung oder zumindest letzten Nettonieterhöhung einpflegt, bedarf es namentlich eines Korrektivs dergestalt, dass auch aktuelle Entwicklungen berücksichtigt werden. Dem Nachfragenden ist wenig damit geholfen, wenn Bestandsmietner sich günstiger und damit angemessener Mieten erfreuen, auf dem Markt aber derartige Mieten nicht (mehr) angeboten werden. Allerdings weist die Heranziehung der Angebotsmieten (im Fall der Klägerin für das Sozialzentrum Husum/Husum-Umland) erhebliche systematische Schwächen aus. Bei keinem einzigen der ausgewerteten Angebote ist die tatsächliche Bruttokaltmiete überhaupt bekannt. Von den 57 ausgewerteten Angeboten mit einer Wohnfläche in dem gewählten Cluster zwischen 25 qm und 50 qm findet sich bei keinem einzigen Angebot überhaupt Angaben zu den neben der Nettokaltmiete anfallenden kalten Nebenkosten, mithin ist bei keinem Angebot die tatsächliche Bruttokaltmiete bekannt. Bei weiteren acht Angeboten ist ausschließlich der Warmmietpreis angegeben. Der Antragsgegner errechnet sodann durch Ansatz fiktiver kalter Nebenkosten von € 1,32 pro qm - in Anlehnung an Kieler Nebenkosten - und Annahme, dass eine Heizölbeheizung (mit 24,1 l pro qm/Jahr je angemessener Wohnfläche nebst Einstellung eines Warmwassererwärmungsölbedarfs zum aktuellen Ölpreis bei Abnahme von 3000 Litern) eine (fiktive) Bruttokaltmiete, anhand derer er sodann die Einstufung vornimmt, ob es sich um ein kostenangemessenes Angebot handelt. Die ermittelten Werte werden sodann nicht zur Bildung der MOG verwendet, sondern lediglich zum Abgleich, ob zu dem anhand der Bestandsmieten ermittelten MOG-Werten (hierzu

sogleich) Wohnraumangebot vorhanden ist. So wird beispielsweise das Angebot Nr. 805 in den Husumer Nachrichten vom 26.10.2011 über eine 48 qm-Wohnung zu einer (allein bekannten) Warmmiete von € 380,00 mit einer Bruttokaltmiete von € 285,39 und damit als angemessen ausgewiesen. Der Beklagte setzt hierfür fiktive Ölheizkosten von rund € 94,61 an. Betragen die Heizkosten - etwa weil ein anderer Brennstoff verwendet wird, oder die Wohnung gute Isolierungseigenschaften ausweist - lediglich € 80,00, so rutscht auch diese Wohnung aus der Angemessenheit. Es fällt überdies auf, dass der Antragsgegner bei der Berechnung der Heizkosten (Beschreibung der Vorgehensweise bei der Auswertung von Angebotsmieten 02/2013, S. 34 der Konzeptakte) äußerst großzügig vorgeht und auch bei tatsächlich kleineren Wohnungen mit dem Wert AWF (= Angemessene Wohnfläche, d.h. für eine Person mit 50 qm) rechnet und so eher zu niedrigen Bruttokaltmieten kommt.

Mit diesen Effekten verrutscht das Quantil und auch die Aussage, dass 20 Wohnungen, also immerhin rund 35% des Angebotes aus 2011 im kostenangemessenen und damit für Leistungsbezieher anmietbaren Bereich liegt. Die Auswertung der Angebotsmieten wird sodann gänzlich unbrauchbar dadurch, dass die Angebote nicht nach Husum und Husum-Umland differenzieren. Der Antragsgegner weist jedoch für einen Eipersonenhaushalt alle (errechneten) Bruttokaltmieten bis € 307,00 als angemessen aus, obwohl für Husum-Umland eine MOG von lediglich € 282,00 bruttokalt gilt.

Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht hat in seinen Entscheidungen vom 13.05.2016 und 17.06.2016 (a.a.O.) diese Methode und das Konzept schließlich gänzlich verworfen, da es sich lediglich um eine nachträgliche Abprüfung der Verfügbarkeit handele. Das Konzept beruhe zudem auf unzulässiger Selbstreferenzierung und weise eine kritikwürdige Aufteilung der Vergleichsräume auf.

Fehlt es an einem schlüssigen Konzept, obliegt es dem Gericht, die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu definieren. Hierzu ist in der Rechtsprechung anerkannt (zuletzt: BSG, Urteil vom 12.12.2013, Az. B 4 AS 87/12 R), dass, soweit kein Datenmaterial des Leistungsträgers zur Verfügung steht, welches zur Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen werden könnte, auf die Beträge in § 12 WoGG die sogenannte Wohngeldtabelle, zurückzugreifen ist und diese um einen maßvollen Zuschlag von 10% zu

erhöhen sind. Die Stadt Husum ist der Mietenstufe III zugeordnet, sodass sich ein Betrag nach § 12 WoGG von € 330,00 für einen Eipersonenhaushalt ergibt; zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10% ergibt sich der von der Klägerin erstrebte Betrag von € 363,00. Da bereits € 307,00 im Rahmen der laufenden Leistungsbewilligung berücksichtigt wurden, ergibt sich der antragsweise begehrte Betrag in Höhe von € 56,00 monatlich für den Zeitraum 01.07.2014 bis 31.12.2014.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG. Das Gericht hat berücksichtigt, dass die Klägerin zunächst (noch) höhere Leistungen vor dem Hintergrund vermeintlich unzutreffend festgesetzter Heizkostenanteile geltend gemacht hat.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen  
Landessozialgericht  
Gottorfstr. 2  
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben des § 65a Sozialgerichtsgesetz und der Landesverordnung zur Umsetzung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 102) in der Fassung der Änderungsverordnung vom Mai 2016 (GVO Bl. Schl.-H. 2016, S. 401) an die elektronische Gerichtspoststelle zu übermitteln ist.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.